

Bedarf bestimmt sind, sind „Lagervorräte“ (OG-Urteil vom 23. 12. 1976/2 a OSK 17/76).

**8. Wald** ist eine zusammenhängende Vegetationsstruktur, die sowohl den Baumbestand als auch den Unterwuchs und die den Waldboden bedeckenden Gras-, Kraut- bzw. Moosschichten umfaßt (vgl. OGNJ 1977/16, S. 571). Wald kann Schutz-, Schon- oder Wirtschaftswald sein. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nicht erforderlich. Als **forstwirtschaftliche Kulturen** wird jeder Bestand, der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet wird, z. B. eine Schonung oder eine Baumschule, erfaßt.

9. Der Angriff auf andere als die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist nur dann eine Straftat nach § 185, wenn durch ihn **fahrlässig eine Gemeingefahr** herbeigeführt wird (Abs. 2). Ist die Gemeingefahr vorsätzlich herbeigeführt worden, wird diese Handlung auch vom Gesetz erfaßt.

Das Handeln des Täters muß objektiv geeignet sein, eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte herbeizuführen oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (Gemeingefahr, vgl. § 192). Das ist an Hand der konkreten Bedingungen des Geschehens zu prüfen. Die Gemeingefahr muß durch

jede Einzelhandlung verwirklicht sein. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn im Ergebnis mehrfacher Angriffe insgesamt eine unmittelbare Gefahr für bedeutende Sachwerte oder auch für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder die erhebliche Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung herbeigeführt werden (OG-Urteil vom 23. 4. 1971/1 a Ust 2/71).

**10. Andere Gegenstände** sind z. B. Kunstgegenstände, ferner Pkw, die nicht als öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt sind, Motorräder, Sportboote, Campingzelte oder Kioske.

Wurde durch den Angriff keine Gemeingefahr herbeigeführt, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163, 164, 183, 184 gegeben sein.

**11. Der Versuch (Abs. 3)** liegt vor, wenn der Täter die Entzündung vorbereitet oder seinerseits alle Bedingungen für eine Explosion gesetzt oder die Zündquelle zur Wirkung gebracht hat, ohne daß das Feuer die im Gesetz bezeichneten Gegenstände erfaßt hat. Versuch des „Inbrandsetzens“ liegt auch vor, wenn der brennbare Teil des Gegenstandes nicht weiterbrennt, obwohl das Feuer durch den Zündstoff übertragen wurde.

**12.** Hat der Täter mit der Brandstiftung eine staatsfeindliche Zielsetzung verfolgt, ist § 101 oder § 103 zu prüfen.

## §186

### Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.